

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

und an den Ansprecher [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Ernst Berger
und
die Konten von Edouard Knecht
(Bevollmächtigter E. Berger)¹**

Geschäftsnummern: 202101/SB; 203861/SB²

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT] („Ansprecher [ANONYMISIERT]“) und die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend das veröffentlichte Konto von Ernst Berger. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Ernst Berger („Kontoinhaber 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und auf das veröffentlichte Konto von Edouard Knecht („Kontoinhaber 2“), für welches E. Berger die Vollmacht hatte, beim [ANONYMISIERT] („Bank 2“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Um alle Konten, die der Verwandte der Ansprecher besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber oder Bevollmächtigte einen ähnlichen Namen wie der Verwandte der Ansprecher trugen, auch wenn die Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht haben und auch wenn die Ansprecher den Inhaber des Kontos nicht als ihren Verwandten identifizieren konnten.

² Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher, die Geschwister sind, haben je eine Anspruchsanmeldung eingereicht, in der sie angaben, dass ihr Vater, [ANONYMISIERT], der am 8. Februar 1893 in Königshütte, Deutschland, geboren wurde und 1913 in Berlin, Deutschland, [ANONYMISIERT] heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecher gaben an, dass ihr Vater, der Jude war, als Buchhalter tätig war und von 1934 bis 1941 in Berlin wohnhaft war, bis er untertauchte und die Familie niemals wieder von ihm hörte. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass sie am 7. September 1915 in Berlin geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab an, dass er am 29. März 1918 ebenfalls in Berlin geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten, Ernst Berger, eingereicht haben. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei denen der Name des Inhabers oder des Bevollmächtigten mit den von den Ansprechern eingereichten Namen übereinstimmen. Während der Untersuchungen der Bankunterlagen fand das CRT ein weiteres Konto, das nicht von den Buchprüfern gemeldet worden war. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konten 1001355 und 1001355.1

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Ernst Berger war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen ist auch der Wohnort von Kontoinhaber 1 ersichtlich. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und der Schliessung des vorliegenden Bankkontos.

Konto 5030010

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Edouard Knecht und der Bevollmächtigte E. Berger war. Aus den Unterlagen ist weiter der Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaber 2, der volle Namen von Bevollmächtigtem E. Berger sowie deren Nationalität ersichtlich. Die Unterlagen von Bank 2 enthalten weiter den Namen einer Person, die zusammen mit Kontoinhaber 2 das Konto innehatte.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf die Konten 1001355 und 1001355.1 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher Kontoinhaber 1 nicht als ihren Verwandten identifiziert haben. Obwohl der Name ihres Vaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 übereinstimmt, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Die Ansprecher erklärten, dass ihr Vater von 1934 bis 1941 in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass Kontoinhaber 1 in einer anderen Stadt wohnhaft war, welche 500 Kilometer von Berlin entfernt liegt und zu der die Ansprecher keine Verbindung herstellen konnten. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Vater der Ansprecher dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5030010 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher Bevollmächtigten E. Berger nicht als ihren Verwandten identifiziert haben. Obwohl der Name ihres Vaters wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Bevollmächtigtem E. Berger aufweist, weichen die von den Ansprechern eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Bevollmächtigten E. Berger ab. Die Ansprecher erklärten, dass der Vorname ihres Vaters [ANONYMISIERT] lautete und dass er in Deutschland geboren wurde und wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass Bevollmächtigter E. Berger einen anderen Vornamen hatte und anderer Nationalität war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Bevollmächtigter E. Berger und der Vater der Ansprecher dieselbe Person sind. Des Weiteren nimmt das CRT zur Kenntnis, dass die Ansprecher Kontoinhaber 2 nicht als ihren Verwandten identifiziert haben, und dass ein Bevollmächtigter gemäss dem Schweizerischen Recht nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Nach dem Tod eines Bevollmächtigten erlöschen seine Rechte am Konto, die demnach nicht auf seine Erben übergehen. Selbst wenn die Ansprecher Bevollmächtigten E. Berger und nicht Kontoinhaber 2 als ihren Verwandten identifiziert hätten, sind die Ansprecher nicht am Konto berechtigt, solange keine Beweise in den Unterlagen von Bank 2 vorliegen, dass Bevollmächtigter E. Berger und Kontoinhaber 2 miteinander verwandt waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln können die Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecher sollten ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollten die Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweisen oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von den Ansprechern eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
23 Januar 2006